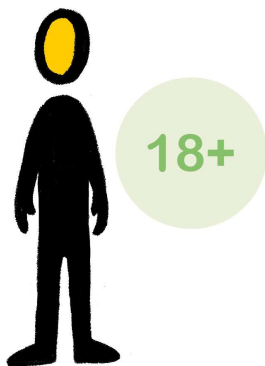
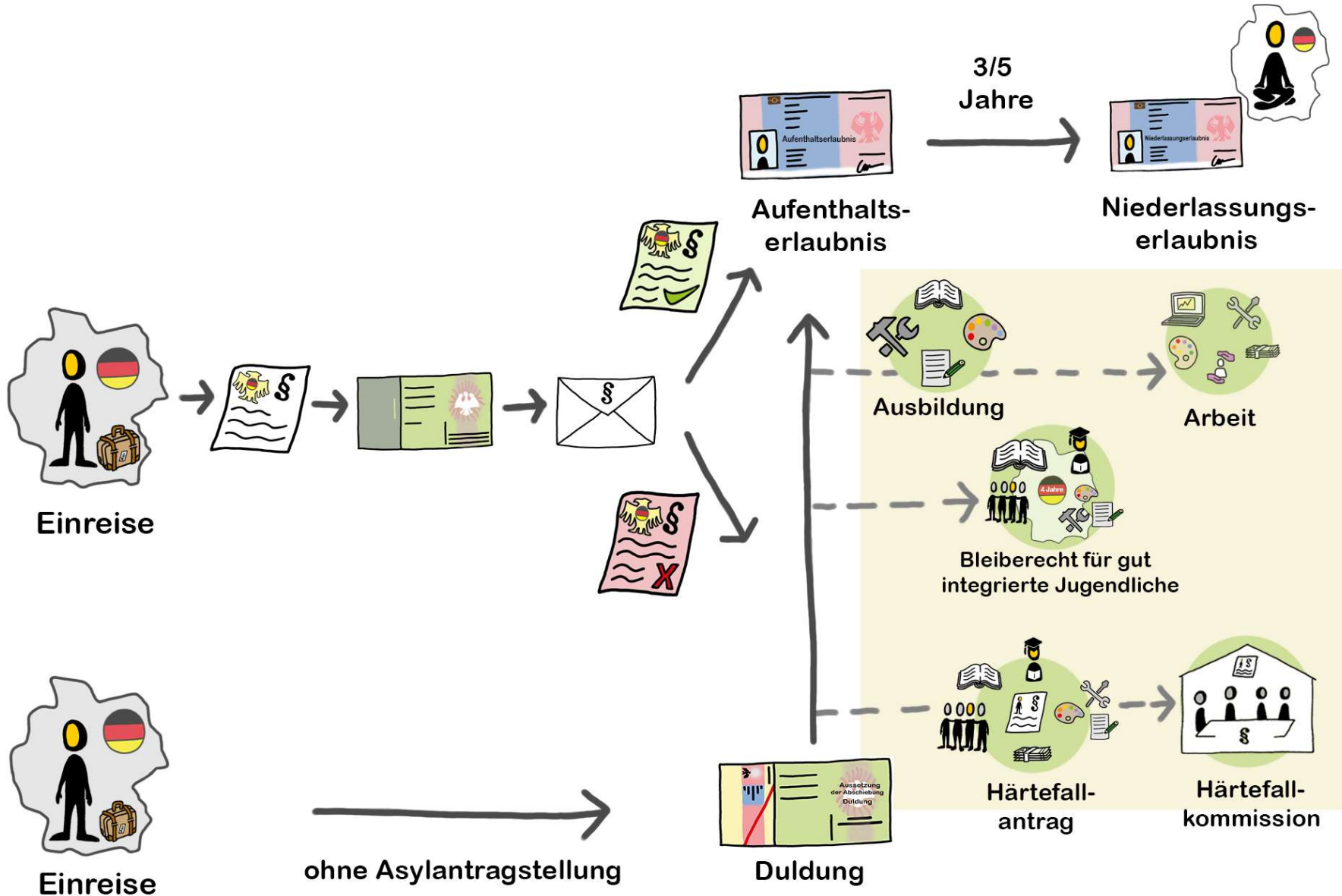




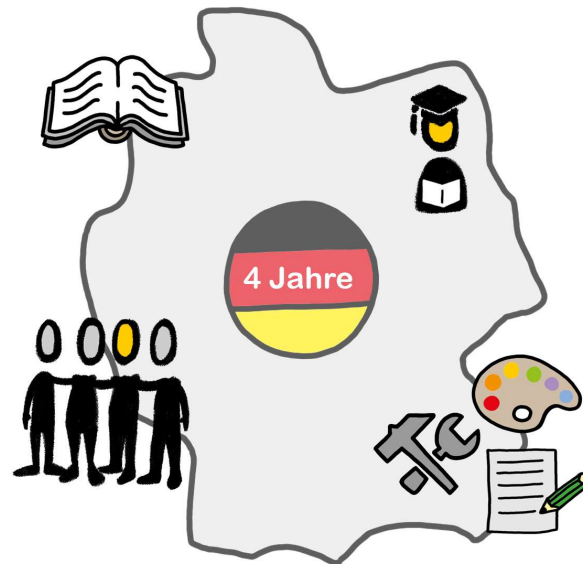
# Aufenthaltsrechtliche Perspektiven für junge Geflüchtete





- I. Aufenthaltsgewährung bei gut integrierte Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25a AufenthG)
- II. Duldung zum Zwecke der Ausbildung („Ausbildungsduldung“)
- III. Humanitärer Aufenthalt nach § 25 Abs. 5 AufenthG
- IV. Härtefallantrag (§ 23a AufenthG)

## I. Bleiberechtsregelung § 25a AufenthG



## Grundsätzliches

Stand Juni 2018: 679 Personen in Niedersachsen mit AE nach § 25a Abs. 1 AufenthG  
(Deutschlandweit: 4.479)

- Elternunabhängiges Bleiberecht, das wiederum Eltern und minderjährigen Geschwistern einen Aufenthalt ermöglichen kann.
- Regelerteilung, wenn die Voraussetzungen vorliegen – Ausnahmen nur in atypischen Fällen.

**Hinweis:** Blaue Schrift bezieht sich auf Ergänzungen im Erlassentwurf zu § 25a in Niedersachsen → kein bestehender Anspruch!

## Erteilungsvoraussetzungen

- 14-20 Jahre alt
- Vier Jahre ununterbrochener Aufenthalt  
→ Einreise mit max. 16 Jahren
- „Erfolgreicher“ Schulbesuch/ Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses
- Lebensunterhaltssicherung (LUS) durch Erwerbstätigkeit
- Erfüllung der Passpflicht (Regelfall)
- Positive Integrationsprognose
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung

## Zeitpunkt der Antragstellung

- Ab 14. Lebensjahr bis (einschl.) 20. Lebensjahr Lebensjahres
- Maßgebliche Integrationsanforderungen liegen vor
- „Hineinwachsen“ möglich?
  - Wenn Kriterien innerhalb von 3 Monaten nach 21. Geburtstag erfüllt werden (Bsp. 4-jähriger Schulbesuch)
  - ggf. Ermessensduldung zur Überbrückung

## Anrechnung der Voraufenthaltszeit

- **Vier Jahre ununterbrochener Aufenthalt**
- Geduldete, Gestattete oder erlaubte Aufenthalte  
→ auch *faktisch* Geduldete, Übergang aus § 25.5 oder § 23a
- Kurzzeitige Unterbrechungen unschädlich  
→ von bis zu 3 Monaten, wenn ABH vorab informiert  
→ bei längeren Unterbrechungen: Notwendigkeit? Vorabzustimmung der ABH?



## „Erfolgreicher“ Schulbesuch/ -abschluss

Jede staatlich anerkannte Schulform und Berufsausbildung

- „Erfolgreich“= **regelmäßiger Schulbesuch**, bisherige schulische Leistungen, Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, die Versetzung, Arbeits- und Sozialverhalten, zusätzliches Engagement
- Kürzere Schulbesuchszeiten/ Unentschuldigtem Fehlzeiten
  - Unverschuldet? (Bsp. EAE, unzureichende Schulplätze oder Personal)
  - herausragende schulische Leistungen
  - ausführlich darlegen, ggf. unterstützt durch schulische Stellungnahme\*

\*Schule darf sich nur auf Bitte der Antragstellenden äußern! Sie darf keine Prognosen auf Bitte der ABH erstellen!

## Lebensunterhaltssicherung

- Lebensunterhalt inkl. Krankenversicherungsschutz muss gesichert sein
- ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel
  - Ausnahme: schulische/ berufliche Ausbildung oder Hochschulstudium
  - bei Verlängerung der AE wieder relevant!



## Erfüllung der Passpflicht

- Erfüllung der Passpflicht (Regelfall)
- Ausweisersatz befreit nicht von der grds. Pflicht, einen Pass zu beschaffen
- Ggf. vorab Zusicherung durch ABH einholen, dass bei Passvorlage AE erteilt wird

## Positive Integrationsprognose

- Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und rechtlicher Aspekte; bisherige Lebensverhältnisse und Ausbildung
  - erfolgreicher Schul-/ Ausbildungsabschluss oder erfolgreicher Eintritt ins Berufsleben; Sprachkenntnisse, fester Wohnsitz.
  - soziale Bindungen und Bezüge
  - Ehrenamtliches Engagement, Vereinstätigkeiten
- Straftaten?

→ ausführlich darlegen, Stellungnahmen und Briefe hilfreich

## Exkurs: Straftaten

Grundsätzlich: stehen „positiver Integrationsprognose“ entgegen

- insb.: Jugendstrafen nach JGG, Freiheitsstrafen nach Erwachsenenstrafrecht, Geldstrafen ab 100 Tagessätzen
- Geldstrafen von 50-90 Tagessätzen, die nur Ausländer begehen können, bleiben außer Betracht!

Keine (zwangsläufige) negative Integrationsprognose, wenn:

- Verfahrenseinstellung, geringfügige Geldstrafen, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln nach Jugendstrafrecht
- Keine Strafverfolgung/ Verurteilung stattgefunden hat

Also:

- Straftaten nicht verschweigen; eher gesamtheitliche Integration betrachten

## Verlängerung der AE

- Vergabe für 1 bis 3 Jahre (§ 26 Abs. 1 S. 1 AufenthG)

Nicht-Erfüllung aller Voraussetzungen:

- Erfüllung in absehbarer Zeit?
  - Verlängerung oder Fortgeltungsfiktion (§ 81 Abs. 4 AufenthG), bis Voraussetzungen (wieder) erfüllt sind
- Wird 25b bereits erfüllt?

## Versagungsgründe

- Täuschung über die Identität
  - Verhinderte Abschiebung? Kausalität = *zwingender* Versagungsgrund
  - nur aktuelle, zum Zeitpunkt der Antragstellung stattfindende, Täuschungsversuche
  - Täuschungen der Eltern und/oder Geschwister wirken sich nicht negativ auf die/den Antragstellenden aus.
  
- **Generelle Ausnahmemöglichkeiten nach § 5 Abs. 3 S. 3 AufenthG**
  - bei Regelvoraussetzungen „*kann* von der Anwendung abgesehen werden“:
    - z.B. bei fehlender Lebensunterhaltssicherung
    - bei ungeklärter Identität oder Staatsangehörigkeit
    - bei Passlosigkeit

## Literaturhinweise Bleiberechtsregelungen

- Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater des Paritätischen Gesamtverbandes:  
Die Bleiberechtsregelungen gemäß §§ 25a und b des AufenthaltG und ihre Anwendung
- „Aufenthaltsverfestigung“ unter Materialien für die Beratung (Flüchtlingsrat Nds.)



## II. „Ausbildungsduldung“ nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG



## Duldung zum Zwecke der Ausbildung (3+2 Regelung)

**Anspruch**, sofern Voraussetzungen erfüllt sind:

- qualifizierte Berufsausbildung:
  - mind. 2 Jahre Ausbildungsdauer (§ 6 Abs. Beschäftigungsverordnung)
  - Betriebliche oder schulische staatl. Anerkannte Ausbildung
- Ausbildungsvertrag liegt vor
- Beschäftigungserlaubnis durch ABH

Darauf aufbauend:

### Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete

- Abgeschlossene Ausbildung (mind. 2 Jahre)
- LUS durch Arbeit im Ausbildungsberuf



### **Ermessensduldung § 60a Abs. 2 Satz 3**

„aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen“

- berufsvorbereitende Maßnahmen, sofern ein Ausbildungsvertrag vorliegt (z.B. Schulbesuch, EQ)
- auch bei mehrmonatigem Vorlauf



### **Duldung zu Ausbildungszwecken, § 60 a Abs. 2 Satz 4**

Duldung für den Ausbildungszeitraum

- Qualifizierte Berufsausbildung (Voraussetzung: Beschäftigungserlaubnis)



### **Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, § 18a AufenthG**

- Abgeschlossene Ausbildung (mind. 2 Jahre) und
- LUS durch Arbeit im Ausbildungsberuf, Wohnraum, keine Täuschung, keine Straftaten über 50/90 TS

Weitere Ausführungen:

Erlass BMI vom 30.5.17 zur Duldungserteilung nach § 60aAufenthG (mit Hinweisen Nds.vom 27.9.17)

## „Sichere“ Herkunftsländer

- Rechtslage/Rechtsanwendung und allgemeine politische Verhältnisse des HKL gewährleisten, dass weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet.
- Derzeit (§29a.2a AsylG):  
Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien (ehem. jugoslawische Republik), Montenegro, Senegal, Serbien, EU-Mitgliedstaaten.

### Einschränkungen:

*Vor dem 31.08.2015 eingereist und Asylantrag gestellt = keine Einschränkungen*

*Nach dem 31.08.2015 eingereist und Asylantrag abgelehnt = Beschäftigungsverbot*

*Kein Asylantrag gestellt, oder zurückgezogen = im Ermessen der ABH; kann auch zu einem Beschäftigungsverbot führen (Erlass Nds. MI (09.2017)).*

**NEU** Erlass Nds. MI (01.2019): Nichtantragstellung/Rücknahme darf nicht zum Versagen der Ausbildungsduldung führen; Berücksichtigung des Kindeswohls.

## (Zu erwartende) Rechtliche Neuerungen

### **Entwurf eines 2. Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht („Geordnete-Rückkehr-Gesetz“)**

#### Geplant:

- Einführung einer „Duldung-light“: „Bescheinigung über die vollziehbare Ausreisepflicht“
  - für Personen aus sog. „sHKL“
  - wenn fehlende Mitwirkung bei Passbeschaffung (auch vergangene)
- Folgen (u.A.)
  - Beschäftigungsverbot + Ausschluss von Ausbildungsduldung, Bildungsförderung
  - Leistungskürzungen
  - Residenzpflicht

## (Zu erwartende) Rechtliche Neuerungen

### Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

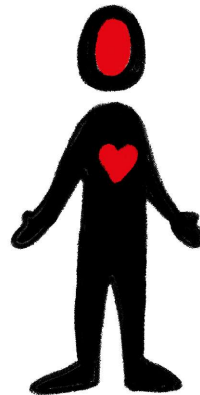
#### Geplant:

- Einführung einer Beschäftigungsduldung  
→ LUS erfüllen und in den letzten 18 Monaten mind. 35 W-Std. beschäftigt
- Änderung der Ausbildungsduldung:
  - + Beschäftigungserlaubnis *muss* erteilt werden
  - + Ausbildungsduldung auch u.U. bei Helferausbildungen
  - + Kann 6 Monate vor Ausbildungsbeginn erteilt werden
  - Ausschluss von Personen im Dublin-Verfahren
  - Ausschluss bei „offensichtlichem Missbrauch“
  - Bei Geduldeten: Muss bereits 6 Monate geduldet sein
  - Ausschluss, wenn Identität nicht in den ersten 6 Monaten geklärt bzw. alles Zumutbare getan wurde (Ausnahmen für Altfälle).

Vollständige Beschäftigungsverbote bei Personen aus sog. „sHKL“

→ Ausnahme bei umF (Kindeswohl)

### III. Humanitärer Aufenthalt nach § 25 Abs. 5 AufenthG



## Grundsätzliches

Aktuell (Stand Juni 2018): 4.999 in Niedersachsen  
(Deutschland: 52.311)

### Rechtsgrundlage

- Art. 25.5 AufenthG i.V.m.
- Art 8 Abs. 1 EMRK: Recht auf Achtung des Familien- und *Privat*lebens
- Völkerrechtlicher Vertrag → Rang eines Bundesgesetzes

→ *Soll* erteilt werden: ab 18-monatiger unverschuldeter Duldung



## Prüfungsablauf

### 1. Schutzbereich eröffnet?

- Recht auf Achtung des Privatlebens: Summe aller persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen einer Person
- Dauer des Voraufenthalts

### 2. Ist die Beendigung des Aufenthaltes notwendig und verhältnismäßig?

- Prüfung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK:

Eingriff muss *notwendig* für die nationale und öffentliche Sicherheit und Ordnung + für das wirtschaftliche Wohl des Landes sein.

## Erteilungsvoraussetzungen

- Vollziehbare Ausreisepflicht/Duldung erforderlich
- Persönliche/Soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration
- Dauer des Aufenthalts → Verwurzelung
- Fehlende Bezüge ins HKL
- Straffreiheit

→ *Soll* erteilt werden: ab 18-monatiger unverschuldeter Unmöglichkeit der Abschiebung

## Verhältnismäßigkeitsprüfung

Abwägung zwischen:

### **Individuelle Lebensumstände und -perspektiven**

1. Bisherige Integration
2. Auswirkung der Ausreise auf zurückbleibende Familienangehörige
3. (Wieder-)Eingliederung in das HKL?

**vs.**

### **Öffentliches Interesse der BRD**

1. Steuerung und Begrenzung des Zuzugs
2. Abwehr von Gefahren für Sicherheit und Ordnung

## Kriterien der Verhältnismäßigkeitsprüfung

### **Dauer des Aufenthalts**

- Mind 18. Monate, Orientierung an Bleiberechtsregelungen

### **Wirtschaftliche Verhältnisse**

- LUS, Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen, Wohnverhältnisse  
→ unbeachtlich, ob „selbstverschuldet“ oder nicht
- Bisherige Bemühungen?

### **Rechtmäßigkeit des Aufenthalts**

- „Rechtmäßig“: Erlaubt, gestattet oder geduldet?
- Aber: 18-monatige Duldung Erteilungsvoraussetzung!

## Versagungsgründe

- Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit
- Erfüllung der Passpflicht im Regelfall!  
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG)
  - Ausweisersatz (§ 48 Abs. 2 AufenthG) bis zum Wegfall der Hindernisse möglich (*kann*-Regelung)
  - ggf. schriftliche Zusicherung der Titelerteilung bei ABH einholen

## Literaturhinweise § 25. Abs. 5 AufenthG

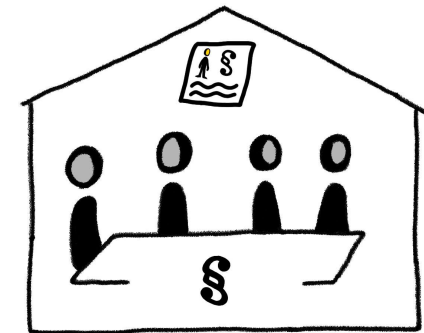
- Erlass zur Anwendung des §25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)
- „Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende“ unter Materialien für die Beratung (Flüchtlingsrat Nds.)

## IV. Härtefallverfahren nach § 23a AufenthG



## Härtefallantrag nach § 23a AufenthG

*„Die Kommission soll Ausländern eine **letzte Chance** auf einen legalen Aufenthalt in Deutschland ermöglichen. Daher sind **vor der Eingabe** bei der Härtefallkommission zunächst **alle übrigen Möglichkeiten, eine Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG zu erhalten, auszuschöpfen.**“*





## Rechtsgrundlage

### **Rechtsgrundlage: § 23a Abs. 1 AufenthG**

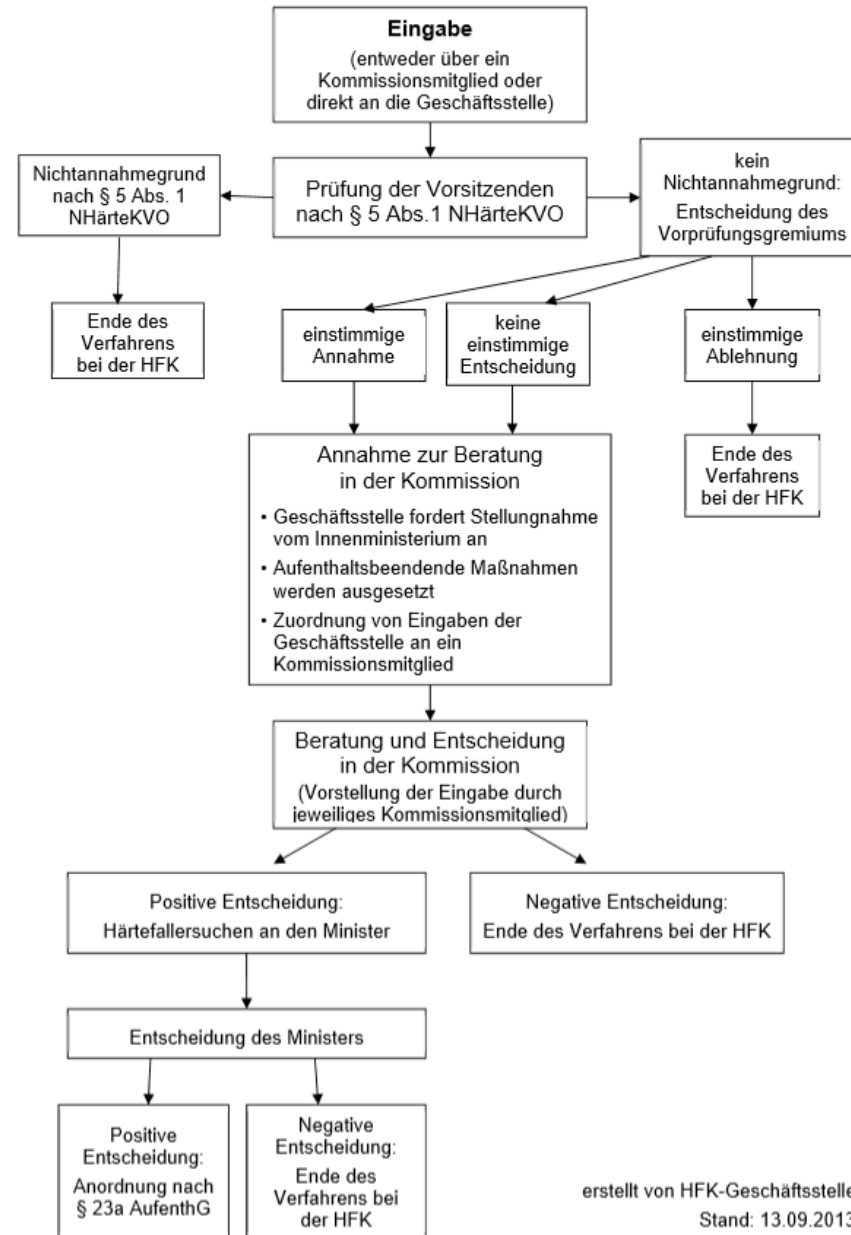
- kein Rechtsanspruch (§ 23a Abs. 2 S. 2,3)
  - keine Rechtsmittel (Widerspruch, Klage) im Fall einer Ablehnung
  - Erneute Eingabe theoretisch möglich
  - keine anwaltliche Vertretung notwendig
- grds. nachrangig zum Aufenthaltsrecht → HFK wird nicht tätig, wenn eine AE nach Aufenthaltsrecht gewährt werden kann.

## Erteilungsvoraussetzungen

- Person ist vollziehbar ausreisepflichtig
  - (i.d.R. Duldung, aber auch Verlust der vorherigen AE z.B. durch Trennung, GÜB oder gar keine Dokumente)
- Atypische, besondere Härte
- Verwurzelung in DE
  - Integrationsleistungen und soziale Bindungen
  - Nachweis von Sprachkenntnissen
  - Arbeit oder Perspektive auf LUS
- Die Person hält sich im Bundesgebiet auf
- Der Aufenthaltsort ist der ABH bekannt

**Schaubild: Ablauf eines Härtefallverfahrens**

**Ablauf**



## Formalitäten und erforderliche Unterlagen

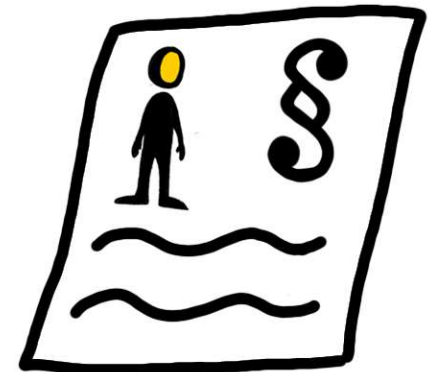
- Formloses Schreiben oder Formular für Härtefalleingabe
  - Vorlage unter [www.hfk.niedersachsen.de](http://www.hfk.niedersachsen.de)
  - Word-Version verwenden!
- Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung und -weitergabe
- Bei Bevollmächtigungen: Vertretungsvollmacht hinzufügen und persönliche Daten der/des Bevollmächtigten angeben.
  - kann jede\*r sein
  - sollte die betroffene(n) Person(en) und ihr Alltagsleben, ihre sozialen Kontakte und Aktivitäten gut kennen.
- Stellungnahmen, persönliche Briefe usw.
  - Namen, Datum, Adresse, Adressen und (wenn vorhanden) mit Eingabenummer
  - jederzeit im laufenden Verfahren nachreichbar.

## Hinweise zu den Inhalten

„Aus der Akte muss ein Gesicht herauschauen“

- Vorprüfungsgremium davon überzeugen, dass sich die ganze Kommission mit dem Fall befassen muss

→ Alle Gründe der Härte individuell, ausführlich, anschaulich und nachvollziehbar darstellen



## Passpflicht

- Erfüllung ist Regelvoraussetzung!
- Pflicht, aktiv an der Beschaffung von Identitätsnachweisen mitzuwirken (auch: Perso, ID-Card, Führerschein, Militärausweis, Familienbuch, Familienstandsurkunden etc. - bestenfalls mit Foto).
- Bemühungen glaubhaft darlegen  
→ i.d.R. lehnt sonst entweder Kommission oder der Innenminister ab.

## Nichtannahmegründe

- Termin für Abschiebung steht fest
- Mehrmaliges Informieren über Möglichkeit der Härtefalleingabe
- Abschiebehaft
- (Besonders) Schwerwiegendes Ausweisungsinteresse
- Person ist noch keine 18 Monate in Deutschland\*
- Nds. Ausländerbehörde ist nicht zuständig (z.B. Dublin-Fälle)

- **Kargah e.V.**  
Carmen Schaper  
Tel. 0511/126078-13  
Mail: [fachberatung-hfk@kargah.de](mailto:fachberatung-hfk@kargah.de)  
Mo. und Di. 13-15 Uhr, Mi. bis Fr 10-13 Uhr
- **DRK-Kreisverband Aurich e.V.**  
Bernd Tobiassen  
Tel. 04941/6972640  
Mail: [fachberatung-hfk@ewe.net](mailto:fachberatung-hfk@ewe.net)  
Do. 8-12.30 Uhr sowie 15.30-20 Uhr, Fr. 8-12.30 Uhr und nach Vereinbarung
- [Arbeitshilfe für Härtefalleingaben der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.](#)
- [Seite der Härtefallkommission Niedersachsen \(inkl. Formulare und Ausfüllhilfen\)](#)





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! :)

Fragen?